

# Hygienekonzept der SPIEL '21 vom 14.10.-17.10.2021

Stand 07.10.2021

Das Hygienekonzept der SPIEL '21 orientiert sich an der Coronaschutzverordnung des Landes NRW - ergänzt durch zusätzliche Maßnahmen des veranstaltenden Friedhelm Merz Verlages - mit dem Ziel, Besucher\*innen und Aussteller\*innen größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Mögliche Anpassungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW können auch zu einer Anpassung dieses Konzepts führen.

## I. Zutrittsvoraussetzungen

### 1. Zutritt zum Messegelände erhalten ausschließlich folgende Personen:

- **Geimpfte** Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, oder
  - **Genesene** Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, oder
  - **Genesene** Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, oder
  - **Negativ** auf Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen, die eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests (Schnelltest) oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
2. **Kinder ab 6 Jahren:** Entgegen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW muss auch für Kinder ab 6 Jahren (falls nicht geimpft oder genesen) ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Da während der Messelaufzeit in vielen Bundesländern Schulferien sind, wird ein Schülerschein als Nachweis einer regelmäßigen Testung seitens der Schulen nicht akzeptiert.
3. Der **Nachweis** über eine Impfung, Genesung oder Testung muss in Form eines EU Digitalen COVID-Zertifikats mit QR-Code erfolgen (z.B. digitaler Impfpass). Dieser kann auch in gedruckter Form zum Scan vorgezeigt werden. Weitere Informationen zum EU Digitalen COVID-Zertifikat finden Sie hier: [https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate\\_de#wie-erhalte-ich-das-zertifikat](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_de#wie-erhalte-ich-das-zertifikat)
4. Personen, die keinen Nachweis über die COVID-19 Immunisierung oder einen gültigen Negativtest in Form eines Digitalen COVID-Zertifikats der EU vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich in einem Testzentrum testen zu lassen.
5. Ausländische Besucher und Aussteller, die in ihren Heimatländern mit einem in der EU gültigen Impfstoff vollständig geimpft worden sind, haben bereits vor Messebeginn die Möglichkeit, diesen Impfnachweis in ein EU Digitales COVID-Zertifikat umwandeln zu lassen. Die Bestellseite des Apothekers finden Sie hier: <http://www.vaccert.apotheken.ruhr/>
6. Des Weiteren ist auf der SPIEL '21 für Besucher und Aussteller ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz obligatorisch**. Auch **Kinder ab 6 Jahren** müssen einen medizinischen Mund- und Nasenschutz tragen.
7. Zur allgemeinen Kontaktnachverfolgung ist ein Zutritt außerdem nur mit einem personalisierten Ticket möglich. Die Tickets sind daher nicht übertragbar und ausschließlich vorab online zu kaufen.

8. Bitte halten Sie am Eingang neben Ihrer Eintrittskarte und Ihrem EU Digitalen COVID-Zertifikat auch einen **Lichtbildausweis** bereit.
9. Sollten Sie an akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen, Erkältungssymptomen oder respiratorischen Symptomen leider, ist eine Teilnahme leider ausgeschlossen.

## **II. Hygienemaßnahmen**

1. Auf der SPIEL '21 ist für Besucher und Aussteller ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz obligatorisch**. **Auch Kinder ab 6 Jahren** müssen einen medizinischen Mund- und Nasenschutz tragen. Dies gilt in allen Hallen. Nur beim Essen und Trinken an Sitzplätzen (Messerrestaurants) kann die Maske abgenommen werden. Im Freigelände kann die Maske ebenfalls abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.
2. Wartezonen in den Eingangsbereichen werden mit einer Abstandsregel von 1,50 m eingerichtet.
3. Die Eintrittskarten werden kontaktlos gescannt.
4. In den Foyers und den belegten Hallen werden eigens dafür eingesetzte Streifen des Sicherheitsdienstes Gäste und Aussteller auf die gesetzliche Vorschrift des Tragens eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes und die Mindestabstände hinweisen.
5. An allen Hallenzugängen / Übergängen werden Hygienemaßnahmen ausgehängt.
6. Die Belüftungsanlagen der Messe Essen sorgen für kontinuierliche Belüftung der Eingangsbereiche, der Messehallen und der Sitzungssäle. Alle Lüftungsanlagen werden mit einem Außenluftanteil von 100% betrieben.
7. Zur regelmäßigen Handdesinfektion stehen Desinfektionsspender an neuralgischen Stellen zur Verfügung. Durch eine verstärkte Präsenz des Reinigungsdienstes werden alle Kontaktstellen (z.B. Türklinken) in erhöhten Intervallen desinfiziert. Auch an den Spieltischen der Aussteller stehen Desinfektionsmittel bereit. Vor- und nach jeder Spielrunde müssen Spieler\*innen ihre Hände desinfizieren.
8. Auch an Spieltischen gilt eine Maskenpflicht. Alle Aussteller sind verpflichtet ihren Messestand so zu gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen zwei Stühlen unterschiedlicher Spieltische gewährleistet ist. Pro Tisch können maximal 10 Personen platziert werden. Da nur immunisierte und getestete Besucher Zutritt zur Messe erhalten, muss die Immunisierung/Testung nicht noch einmal auf dem Stand überprüft werden.
9. In den Toilettenanlagen der Foyers und in den Hallen wird durch Besetzung jeder Toilettenanlage mit Reinigungskräften der Zutritt und die ständige Reinigung / Desinfektion der Toiletten sichergestellt.
10. Es ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Ausstellerstand zu benennen. Zusätzlich müssen Aussteller eine Hygienecheckliste über die getroffenen Hygienemaßnahmen führen und bei Bedarf vorzeigen. Diese Checkliste ist noch 14 Tage nach der Veranstaltung bereitzuhalten.
11. Gastronomie:
  - Sicherstellung der Umsetzung/Anpassung an die jeweils gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie bei Messerrestaurants und Verpflegungsstationen nach CoronaSchVO.
12. Auf- und Abbauphase:
  - Auch während der Auf- und Abbauphase gelten die Zutrittsvoraussetzungen (3G-Regel) und eine Maskenpflicht.
  - Die während des Aufbaus geöffneten Toilettenanlagen werden mit Reinigungskräften besetzt, die alle Kontaktflächen regelmäßig reinigen und desinfizieren.
  - An allen Hallenzugängen/Übergängen werden Hygienemaßnahmen ausgehängt.
  - Desinfektionsstände werden in Bereichen, in denen keine Handwäsche möglich ist, zur Handhygiene aufgestellt.